Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/3/19 96/12/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1997

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs8;

Rechtssatz

Die im Ansuchen um Sonderurlaub angegebene Begründung der Übersiedlung stellt keine Meldung iSd § 20 b Abs 8 Satz 1 GehG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120045.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at